

Bundesarbeitsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 1 ArbKrankhG

- 1. Erkrankt ein Arbeiter an einer neuen Krankheit, nachdem er vom Arzt gesund geschrieben worden ist, so entsteht ein neuer Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn er die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen hatte.**
- 2. Es macht bei natürlicher Betrachtung keinen wesentlichen Unterschied aus, ob eine neue Krankheit kurz nach oder unmittelbar vor der Wiederaufnahme der Arbeit ausgebrochen ist.**

BAG, Urteil vom 11.10.1996, Az.: 2 AZR 464/65

Tenor:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. September 1965 - 4 Sa 796/64 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1

Der bei der Beklagten als Hauer beschäftigte Kläger war wegen einer durch Steinfall verursachten Verletzung vom 16. Juni bis zum 4. August 1964 arbeitsunfähig. Er erhielt neben seinem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung von der Beklagten den Krankengeldzuschuß auf Grund des Arbeiterkrankheitsgesetzes.

2

Der den Kläger behandelnde Arzt stellte am 31. Juli Arbeitsfähigkeit für den 5. August fest. Daraufhin meldete sich der Kläger am 3. August bei seinem Steiger zur Arbeitsaufnahme am 5. August um sechs Uhr morgens.

3

Nach seiner Darstellung hatte der Kläger beim Aufstehen am Morgen des 5. August heftige Halsschmerzen und 39,5° C Fieber. Er suchte deshalb den zuständigen Revierarzt auf, der ihn wegen Angina arbeitsunfähig schrieb.

4

Die Beklagte zahlte dem Kläger während dieser neuen Krankheit, die bis zum 21. August dauerte, keinen Krankengeldzuschuß, da er ununterbrochen arbeitsunfähig gewesen sei.

5

Der Kläger hat deshalb auf Zahlung von 205,41 DM geklagt.

6

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

7

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

8

Die Revision ist nicht begründet.

9

Die Parteien streiten hauptsächlich darüber, ob der einem kranken Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber zustehende Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach der Regelung in § 1 ArbKrankhG in der Krankheit oder in der Arbeitsunfähigkeit wurzelt. Das angefochtene Urteil ist der Ansicht, daß jede neue Krankheit, auch wenn sie während einer schon bestehenden anderen Krankheit beginnt, einen neuen Anspruch auf Krankengeldzuschuß für die Dauer bis zu sechs Wochen auslöst. Deshalb hat es der Klage stattgegeben.

10

Indessen kommt es im vorliegenden Fall auf diese grundsätzliche Frage nicht an. Denn der Anspruch steht dem Kläger auch dann zu, wenn man der Ansicht der Beklagten folgen wollte, daß ein kranker Arbeiter während einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, die auf zwei aufeinanderfolgenden verschiedenen Erkrankungen beruht, nur einmal für sechs Wochen Krankengeldzuschuß verlangen kann.

11

Hätte der Kläger, nachdem sein Arzt ihn für den 5. August gesund geschrieben hatte, an diesem Tage seine Arbeit wieder aufgenommen, und wäre er erst danach, vielleicht noch am selben Tage und nur kurze Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit, neuerdings krank geworden, so hätte er auch nach dem Standpunkt der Beklagten einen neuen Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zu sechs Wochen erworben. Daß die neue Krankheit des Klägers nicht erst kurz nach, sondern unmittelbar vor der Wiederaufnahme der Arbeit ausgebrochen ist, kann bei natürlicher Betrachtung keinen wesentlichen Unterschied ausmachen. Der Kläger war schon gesund geschrieben, als er neu und ganz anders erkrankte. Der vorliegende Fall, daß ein Arbeiter am frühen Morgen des Tages, für den er gesund geschrieben war, von einer neuen Krankheit befallen wird, so daß er die Arbeit nicht wieder aufnehmen kann, unterscheidet sich nicht wesentlich von dem anderen Fall, daß die neue Krankheit erst kurz nach Beginn der Arbeit in Erscheinung tritt. Beide Fälle sind deshalb gleich zu behandeln.

12

Das Berufungsgericht hat hiernach dem Kläger den seiner Höhe nach unstreitigen Anspruch im Ergebnis mit Recht zugesprochen.